

Fachspezifische Prüfungsordnung für den

Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik

des Fachbereichs Informatik

an der Hochschule Worms

vom 07. Juli 2026

Aufgrund der §§ 7 Abs. 2 Nr. 2 und 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 16 des Gesetzes vom 11.02.2026 (GVBl. S. 40), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik der Hochschule Worms am 29.04.2026 die folgende fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium mit Schreiben vom 17.06.2026, Az: 2026-06-17_Genehmigung_FPO_B_M_Wirtschaftsinformatik, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 RPO)

Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik. Sie gilt ergänzend zu der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Worms in der aktuell geltenden Fassung (im Folgenden RPO).

§ 2 Akademischer Grad (zu § 2 Abs. 7 RPO)

Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich den akademischen Grad eines "Bachelor of Science" (abgekürzt "B.Sc.").

§ 3 Regelstudienzeit, Studienumfang (zu § 5 RPO)

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 6 Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, die praktische Studienphase (Praxissemester), die Anfertigung der Bachelorarbeit und das Abschlusskolloquium.
- (2) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs sind mindestens 180 Leistungspunkte zu erreichen.
- (3) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt mindestens 92 Semesterwochenstunden.
- (4) Im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik entspricht ein Leistungspunkt einem durchschnittlichen Zeitaufwand von 25 Arbeitsstunden. Module, die aus anderen Studiengängen importiert werden, können von dieser Festlegung abweichen. Abweichungen sind im Modulhandbuch gekennzeichnet.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen (zu § 6 RPO)

Es bestehen keine weiteren Zugangsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 2 RPO.

§ 5 Prüfungsausschuss und Prüfende (zu §§ 7 und 8 RPO)

- (1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
 1. die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs als vorsitzendes Mitglied,
 2. die Prodekanin oder der Prodekan des Fachbereichs (zugleich) als Stellvertretung des vorsitzenden Mitglieds,
 3. drei weitere Professorinnen oder Professoren,
 4. ein studentisches Mitglied des Fachbereichs und
 5. ein Mitglied der Gruppe gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 oder Nr. 4 HochSchG.
- (2) Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig.

§ 6 Qualifikationsschwerpunkte, Wahlpflichtbereich (zu § 15 RPO)

- (1) Im Studiengang ist ein Qualifikationsschwerpunkt (QSP) vorgesehen. Zu den QSP-Modulen im Bachelorstudiengang zählen die Module in den Bereichen:
 1. Business Development
 2. Business Information Systems

Die den Qualifikationsschwerpunkten zugehörigen QSP-Module sind im Modulhandbuch ausgewiesen. Ein Qualifikationsschwerpunkt umfasst 3 QSP-Module mit einem Gesamtumfang von 18 Leistungspunkten. Es muss ein QSP belegt werden.
- (2) Die Wahl der Qualifikationsschwerpunkte erfolgt durch die reguläre Anmeldung zu den jeweiligen Modulprüfungen ab dem 3. Semester.
- (3) Im Bachelorstudiengang ist ein Wahlpflichtbereich vorgesehen; die dem Wahlpflichtbereich zugehörigen Wahlpflichtmodule können semesterweise variieren und werden gemäß § 15 Abs. 2 RPO bekanntgegeben.
- (4) Im Wahlpflichtbereich müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 24 Leistungspunkten erbracht werden. Die Anzahl der zu erbringenden Wahlpflichtmodule richtet sich nach den jeweils den Modulen zugeordneten Leistungspunkten.
- (5) Die Wahl der Wahlpflichtmodule erfolgt durch die reguläre Anmeldung zu den jeweiligen Modulprüfungen. Die Anmeldung ist verbindlich.
- (6) Module aus den Qualifikationsschwerpunkten können als Wahlmodule belegt werden, wenn sie nicht für den Abschluss des Qualifikationsschwerpunkts, welcher im Zeugnis ausgewiesen wird, benötigt werden.

- (7) Gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 RPO besteht in allen Modulen des Qualifikationsschwerpunktes und des Wahlpflichtbereiches Fortsetzungspflicht. Sofern ein Qualifikationsschwerpunkt abgeschlossen und im Wahlpflichtbereich die erforderliche Leistungspunktezahl gemäß Absatz 4 erbracht wurden, wirkt sich ein endgültiges Nichtbestehen einer Modulprüfung im Bereich der Qualifikationsschwerpunkte bzw. des Wahlpflichtbereichs nicht mehr auf den Prüfungsanspruch der Bachelorprüfung aus.

§ 7 Praktische Studienphase (zu § 16 RPO)

- (1) Das 5. Semester ist als Praxissemester ausgestaltet. Es umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 20 Wochen. Dies entspricht 30 Leistungspunkten. Das Praxissemester kann auch in zwei Teilen von mindestens 10 Wochen absolviert werden, die jeweils einen Umfang von 15 Leistungspunkten umfassen; auch eine Kombination eines Praxissemesters und eines Auslandsstudiums mit jeweils 15 Leistungspunkten ist möglich.
- (2) Zum Praxissemester kann nur zugelassen werden, wer die Pflichtmodule der ersten zwei Semester erfolgreich abgelegt und mindestens 90 Leistungspunkte aus abgeschlossenen Modulen des Bachelorstudiums gemäß Anhang A erreicht hat.
- (3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für das Praxissemester ist die aktive Teilnahme gemäß Absatz 6 sowie das Bestehen der Studienleistung gemäß Absatz 4.
- (4) Im Praxissemester ist von der oder dem Studierenden eine Projektarbeit zu erstellen. Sofern das Praxissemester in zwei Teilen absolviert wird, muss für jeden Teil eine Projektarbeit angefertigt werden.
- (5) Eine Projektarbeit gemäß Absatz 4 ist von der betreuenden Person an der Hochschule in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten. Die Bewertung lautet nur „bestanden“ oder „nicht bestanden“ und geht nicht in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein.
- (6) Die Teilnahme am Praxissemester ist vom Praktikumsgeber zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss die Bezeichnung der Einrichtung, Angaben zur Person (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer) sowie die Art und Dauer der Tätigkeit enthalten.
- (7) Das Praxissemester kann durch ein Auslandssemester gemäß § 8 ersetzt werden.
- (8) Wird die Projektarbeit mit nicht bestanden bewertet, muss nur die Projektarbeit wiederholt werden.
- (9) Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.

§ 8 Auslandssemester (zu § 17 RPO)

- (1) Alternativ zum Praxissemester kann ein Auslandsstudium durchgeführt werden, in dem fachbezogene Module im Umfang von 30 Leistungspunkten belegt werden. Im Vorfeld des Auslandsaufenthaltes ist ein Learning Agreement abzustimmen. Die im Rahmen des Auslandssemesters erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen an einer ausländischen Hochschule werden gemäß § 17 Abs. 3 RPO ohne Benotung anerkannt.

- (2) Sofern nur ein Teil des Praxissemesters durch ein Auslandsstudium ersetzt werden soll, müssen im Auslandsstudium 15 Leistungspunkte erbracht werden.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.

§ 9 Bachelorarbeit (zu § 18 RPO)

- (1) Die Meldung zur Bachelorarbeit erfolgt in der Regel im 6. Semester.
- (2) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer die Pflichtmodule der ersten zwei Semester erfolgreich abgelegt und mindestens 120 Leistungspunkte aus abgeschlossenen Modulen des Bachelorstudiums gemäß Anhang A erreicht hat.
- (3) Für die Anfertigung der Bachelorarbeit einschließlich des Ablegen des Abschlusskolloquiums werden 12 Leistungspunkte vergeben. Die Arbeit ist innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von drei Monaten zu erstellen und abzugeben.
- (4) Die Bachelorarbeit kann in Absprache mit der Themenerstellerin oder dem Themenersteller in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.

§ 10 Abschlusskolloquium (zu § 19 RPO)

- (1) Die Bachelorarbeit ist im Rahmen eines Abschlusskolloquiums mit einer maximalen Dauer von 60 Minuten nach Maßgabe des § 19 RPO zu verteidigen. Die Präsentation der Bachelorarbeit durch die Studierenden soll dabei 20 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Das Abschlusskolloquium geht als mündliche Prüfung mit einem Gewicht von 2 Leistungspunkten in die Gesamtnote der Bachelorarbeit ein.
- (3) Bei Nichtbestehen ist das Abschlusskolloquium frühestens nach drei Wochen, spätestens nach acht Wochen zu wiederholen. Im Einverständnis mit der oder dem Studierenden ist eine frühere Wiederholung möglich.

§ 11 Bewertung und Bildung der Gesamtnote (zu §§ 21 und 25 RPO)

- (1) Die Gesamtnote wird entsprechend der Regelung des § 25 Abs. 1 Satz 1 RPO gebildet; die Note für das Modul Bachelorarbeit mit Abschlusskolloquium wird dabei doppelt gewichtet.
- (2) Im Wahlpflichtbereich gemäß § 6 werden die besten Modulnoten eingerechnet bis zu der Anzahl von Modulen, deren Leistungspunkte in Summe der erforderlichen Leistungspunktezahlgemäß § 6 Abs. 4 entsprechen oder sie erstmalig übersteigen. Falls die erforderliche Leistungspunktezahlgewürschritten wird, muss ein Modul auf Antrag beim Prüfungsausschuss so gekürzt werden, dass der Umfang der Wahlpflichtmodule genau dem Wert nach § 6 Abs. 4 entspricht.

§ 12 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

- (1) Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik des Fachbereichs Informatik an der Hochschule Worms tritt zum Wintersemester 2026/2027 unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 2 – 3 in Kraft. Sie wird im Wormser Hochschulanzeiger veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Ordnungen für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik vom 09.07.2018, zuletzt geändert mit Ordnung vom 26.08.2022 außer Kraft.
- (2) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2026/2027 bereits in den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik eingeschrieben waren, gelten folgende Übergangsregelungen:
 1. Sie führen ihr Studium nach der Ordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik vom 09.07.2018, zuletzt geändert mit Ordnung vom 26.08.2022 fort, sofern kein Antrag auf Wechsel der Prüfungsordnung gemäß Absatz 2 Nr. 3 gestellt wird.
 2. Das Recht, nach der Ordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik vom 09.07.2018, zuletzt geändert mit Ordnung vom 26.08.2022, geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich 28.02.2030 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung abgelegt werden. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden.
 3. Sie können einen Antrag auf Wechsel in die in Absatz 1 Satz 1 genannte Ordnung stellen. Das Wahlrecht ist schriftlich bis zum 15.01. bei Wechsel zum folgenden Sommersemester oder bis zum 15.07. bei Wechsel zum folgenden Wintersemester des jeweiligen Jahres gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erklären (Ausschlussfrist). Der Antrag ist unwiderruflich.
 4. Prüfungsleistungen, die nach der bisherigen Prüfungsordnung erbracht wurden, werden anerkannt, sofern kein wesentlicher Unterschied besteht.

Worms, den 07. Juli 2026

Der Dekan
des Fachbereichs Informatik
der Hochschule Worms
Prof. Dr. Werner König

gez. König

Anhang A: Curriculum Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik

Modulbezeichnung	Status	Lehrveranstaltungen	Semester	Prüfung	Prüfungsform (Dauer)	Gesamt		Regelsemester - LP (SWS)					
						LP	SWS	1.	2.	3.	4.	5.	6.
Einführung Wirtschaftsinformatik	P	V (2 SWS) + P (2 SWS)	1	PL*	Klausur (60-120 min) o. mündliche Prüfung (20-30 min) o. Pro- jektarbeit o. Hausar- beit o. Präsentation (15-30 min)***	6	4	6 (4)					
Programmierung	P	V (2 SWS) + P (2 SWS)	1	PL*	Klausur (60-120 min) o. mündliche Prüfung (20-30 min) o. Pro- jektarbeit o. Hausar- beit o. Präsentation (15-30 min)***	6	4	6 (4)					
Analysis und Algebra	P	V (2 SWS) + Ü (2 SWS)	1	PL	Klausur (60-120 min) o. mündliche Prüfung (20-30 min) o. Pro- jektarbeit o. Hausar- beit o. Präsentation (15-30 min)***	6	4	6 (4)					
Einführung Betriebswirtschaftslehre	P	V (2 SWS) + Ü (2 SWS)	1	PL	Klausur (60-120 min) o. mündliche Prüfung (20-30 min) o. Pro- jektarbeit o. Hausar- beit o. Präsentation (15-30 min)***	6	4	6 (4)					
Einführung Rechnungswesen	P	V (2 SWS) + Ü (2 SWS)	1	PL	Klausur (60-120 min) o. mündliche Prüfung (20-30 min) o. Pro- jektarbeit o. Hausar- beit o. Präsentation (15-30 min)***	6	4	6 (4)					
Wissenschaftliche Präsentation und Kommunikation	P	S (4 SWS)	2	PL**	Klausur (60-120 min) o. mündliche Prüfung (20-30 min) o. Pro- jektarbeit o. Hausar- beit o. Präsentation (15-30 min)***	6	4		6 (4)				

Modulbezeichnung	Status	Lehrveranstaltungen	Semester	Prüfung	Prüfungsform (Dauer)	Gesamt		Regelsemester - LP (SWS)					
						LP	SWS	1.	2.	3.	4.	5.	6.
Datenstrukturen und Algorithmen	P	V (2 SWS) + P (2 SWS)	2	PL*	Klausur (60-120 min) o. mündliche Prüfung (20-30 min) o. Pro- jektarbeit o. Hausar- beit o. Präsentation (15-30 min)***	6	4		6 (4)				
Statistik	P	V (2 SWS) + Ü (2 SWS)	2	PL	Klausur (60-120 min) o. mündliche Prüfung (20-30 min) o. Pro- jektarbeit o. Hausar- beit o. Präsentation (15-30 min)***	6	4		6 (4)				
Marketing	P	V (2 SWS) + Ü (2 SWS)	3	PL*	Klausur (60-120 min) o. mündliche Prüfung (20-30 min) o. Pro- jektarbeit o. Hausar- beit o. Präsentation (15-30 min)***	6	4			6 (4)			
Geschäftsprozessmanagement	P	V (2 SWS) + P (2 SWS)	3	PL**	Klausur (60-120 min) o. mündliche Prüfung (20-30 min) o. Pro- jektarbeit o. Hausar- beit o. Präsentation (15-30 min)***	6	4			6 (4)			
Software Engineering	P	V (2 SWS) + P (2 SWS)	3	PL*	Klausur (60-120 min) o. mündliche Prüfung (20-30 min) o. Pro- jektarbeit o. Hausar- beit o. Präsentation (15-30 min)***	6	4			6 (4)			
Datenbanken	P	V (2 SWS) + P (2 SWS)	3	PL	Klausur (60-120 min) o. mündliche Prüfung (20-30 min) o. Pro- jektarbeit o. Hausar- beit o. Präsentation (15-30 min)***	6	4			6 (4)			

Modulbezeichnung	Status	Lehrveranstaltungen	Semester	Prüfung	Prüfungsform (Dauer)	Gesamt		Regelsemester - LP (SWS)					
						LP	SWS	1.	2.	3.	4.	5.	6.
Controlling	P	V (2 SWS) + Ü (2 SWS)	2	PL	Klausur (60-120 min) o. mündliche Prüfung (20-30 min) o. Pro- jektarbeit o. Hausar- beit o. Präsentation (15-30 min)***	6	4		6 (4)				
ERP-Systeme	P	V (2 SWS) + Ü (2 SWS)	2	PL*	Klausur (60-120 min) o. mündliche Prüfung (20-30 min) o. Pro- jektarbeit o. Hausar- beit o. Präsentation (15-30 min)***	6	4		6 (4)				
Anwendungsentwicklung	P	V (2 SWS) + P (2 SWS)	4	PL*	Klausur (60-120 min) o. mündliche Prüfung (20-30 min) o. Pro- jektarbeit o. Hausar- beit o. Präsentation (15-30 min)***	6	4				6 (4)		
Rechnernetze und Netzwerksicherheit	P	V (2 SWS) + P (2 SWS)	4	PL	Klausur (60-120 min) o. mündliche Prüfung (20-30 min) o. Pro- jektarbeit o. Hausar- beit o. Präsentation (15-30 min)***	6	4				6 (4)		
Qualifikationsschwerpunkt (Business Development oder Business Information Systems)													
QSP 1	WP	V + Ü/P o. S	3	PL**	Klausur o. mündliche Prüfung o. Projektar- beit o. Hausarbeit o. Präsentation***	6	4			6 (4)			
QSP 2	WP	V + Ü/P o. S	4	PL**	Klausur o. mündliche Prüfung o. Projektar- beit o. Hausarbeit o. Präsentation***	6	4				6 (4-6)		
QSP 3	WP	V + Ü/P o. S	4	PL**	Klausur o. mündliche Prüfung o. Projektar- beit o. Hausarbeit o. Präsentation***	6	4				6 (4)		
Wahlpflichtbereich													

Modulbezeichnung	Status	Lehrveranstaltungen	Semester	Prüfung	Prüfungsform (Dauer)	Gesamt		Regelsemester - LP (SWS)					
						LP	SWS	1.	2.	3.	4.	5.	6.
Wahlpflichtmodul 1	WP	V + Ü/P o. S	4	PL	Klausur o. mündliche Prüfung o. Projektarbeit o. Hausarbeit o. Präsentation***	6	4-6				6 (4-6)		
Wahlpflichtmodul 2	WP	V + Ü/P o. S	6	PL	Klausur o. mündliche Prüfung o. Projektarbeit o. Hausarbeit o. Präsentation***	6	4-6						6 (4-6)
Wahlpflichtmodul 3	WP	V + Ü/P o. S	6	PL	Klausur o. mündliche Prüfung o. Projektarbeit o. Hausarbeit o. Präsentation***	6	4-6						6 (4-6)
Wahlpflichtmodul 4	WP	V + Ü/P o. S	6	PL	Klausur o. mündliche Prüfung o. Projektarbeit o. Hausarbeit o. Präsentation***	6	4-6						6 (4-6)
Praktische Studienphase oder Auslandssemester													
Praxissemester	WP		5	SL	Projektarbeit****	30						30 o. 15	
Auslandssemester	WP		5	SL	Nach Vorgabe der ausländischen Hochschule	30						30 o. 15	
Abschlussarbeit													
Bachelorarbeit - Anfertigung Bachelorarbeit - Abschlusskolloquium	P		6	PL	Bachelorarbeit und Kolloquium	12 (mit 10) (mit 2)							12
Gesamtsumme						180	92-104	30 (20)	30 (20)	30 (20-22)	30 (20-24)	30	30 (12-18)

Legende:

Status: P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul

Lehrveranstaltungen: P = Praktikum, Ü = Übung, S = Seminar, V = Vorlesung

Prüfungsform: PL = Prüfungsleistung, SL = Studienleistung

Gesamt: LP = Leistungspunkte, SWS = Semesterwochenstunde, o. = oder

* An der Prüfung können nur diejenigen Studierenden teilnehmen, die nach RPO § 10 Abs. 2 am Praktikum / an den Übungen des Moduls erfolgreich teilgenommen haben. Es handelt sich hier um ein besonders übungsintensives Modul. Um den Studienerfolg zu gewährleisten, ist innerhalb der Studieneingangsphase eine regelmäßige und betreute Übung erforderlich.

** Die regelmäßige erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls ist nach RPO § 11 Abs. 3 Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung, da das Modul (in Teilen) als seminaristische Lehrform abgehalten wird.

*** Prüfungsart und Dauer werden nach RPO § 7 Abs. 5 i. V. m. RPO § 10 Abs. 3 am Anfang des Semesters vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

**** Das Thema der Projektarbeit wird mit dem Verbundpartner abgestimmt und das Projekt im Praxisbetrieb erarbeitet. Die Bewertung der Projektarbeit obliegt der Betreuerin bzw. dem Betreuer an der Hochschule.